

wird für alle späteren Forschungen. Schon jetzt ergeben sich aus diesem einfachen Verzeichnis manche neue Resultate. Nicht das Geringste ist die Nothwendigkeit einer Revision des Muratori'schen Sacramentartextes, da dieser die »Sprache (seiner Handschriften) vielfach verbessert, ohne dies zu bemerken« (S. 239) »ohne hierüber eine Angabe zu machen, Einiges umgestellt, anderes geändert« (S. 241) und dadurch »die auf seine Angabe vertrauenden Forscher mehrfach irreführt« hat (S. 231).

Ausstellungen wird selbst der Fachkundige wenige zu machen haben. Betreffs der S. 370 im Zusammenhange mit einer Canonüberschrift angeschnittenen Frage nach dem gelasianischen oder gregorianischen Ursprunge jenes Canons kann man vielleicht anderer Hinsicht sein; immerhin lässt sich die heikle Frage ungeachtet der zwischen Duchesne und Probst bereits aufgeworfenen Discussion noch nicht bestimmt entscheiden. — Auf die grosse Anzahl von neuen Gesichtspunkten, Aufklärungen und Berücksichtigung auch der kleinsten Sachen; die mitunter für das Gesamtergebnis grosse Wichtigkeit haben, kann — nicht einmal kurz — eingegangen werden. Wir erinnern bloss an derartige Notizen über das Exaltet — das nebenbei gesagt der Verf. schon eingehend vor zwei Jahren im kirchenmusikalischen Jahrbuche behandelt hat — den Anfang der Präfation (S. 432) und des Canons.

Niemand wird das Buch unbefriedigt aus der Hand legen und ohne dem Verf. warmen Dank zu zollen für die reiche Fundgrube liturgischen Wissens, das darin noch dazu in so schönem Gewande geboten ist. Möge es zahlreiche Liebhaber und — Nachahmer finden, vorzüglich in den Reihen des Clerus!

Schlettstadt (Els.).

Jos. M. B. Clauss.

Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.,

historisch-canonistisch untersucht und dargestellt von Dr. J. B. Sägmüller, Professor an der Universität Tübingen. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1896. VIII + 262 SS.

Trotz der Anschauung des Mittelalters, dass die katholische Kirche das römische Reich in seiner weltbeherrschenden Stellung abgelöst, und trotz des Zeugnisses der Geschichte, dass die Kirche während des Mittelalters thatsächlich eine nur mit der Machtfülle des antiken Rom vergleichbare Weltherrschaft ausgeübt habe, fand sich doch erst in dem Verfasser des vorliegenden Handbuches ein Historiker des Cardinalates, jenes Senates der katholischen Kirche, über dessen Entwicklung und Theilnahme an der Regierung allerdings schon Phillips, Hinschius und Duchesne genauere Untersuchungen angestellt, aber noch kein Canonist oder Kirchenhistoriker unserer Zeiten eine verhältnismässig erschöpfende und die bisherigen Resultate der *Détail-Forschung* zusammenfassende Darstellung geliefert hat. Um so grösserer Dank gebürt dem gelehrten Spender dieser späten Frucht, der unter gewissenhafter Benützung der zugänglichen Quellen und unter sorgfältiger Verwertung der zahlreichen alten und neuen Literatur unsere Gesamtauffassung des Instituts der Cardinäle zwar nicht wesentlich geändert, aber doch manchen dunklen Winkel unseres Wissens, soweit es sich namentlich um die früheren Perioden des Mittelalters handelt, in dankenswerter Weise zu erleuchten vermocht

hat. Weniger freilich, als die reiche Fülle des Inhalts, kann die systematische Auftheilung des Stoffes in zwei Theile befriedigen, in deren erstem (SS. 3—145) die Thätigkeit, im zweiten (SS. 149—249) die Stellung der Cardinäle behandelt wird. Denn durch diese missglückte Gliederung wurden zwei cohaerente, ja sich nahezu deckende Begriffe, die amtliche Stellung und die amtliche Thätigkeit, gewaltsam geschieden und die Uebersichtlichkeit der Darstellung gestört, in welcher sich die §§ 11—14 vielfach mit den vorangehenden Abschnitten des Buches hemmend berühren statt fördernd ergänzen; wie der Autor selbst zu zweckwidriger Zersplitterung, so wird durch diese unlogische Disposition auch der Leser gegebenen Falls genöthigt, sich das Material für bestimmte Zweige der von den Cardinälen geübten Amtsthätigkeit, z. B. die Finanzverwaltung, *undecumque* zusammenzustellen und an der Hand des Sachregisters seinen Weg im Zickzack zu wandern: vergl. die Erörterungen über die *Causae consistoriales* (SS. 48., ff. 87 ff. im I. und SS. 209, 215 ff. im II. Theile), die *Causae maiores, arduae etc.* (SS. 32, 62 f., 90, 222, 244), die *Servitien* (SS. 104, 154, 176, 190 f.), das Stimmrecht (SS. 41 f., 193, 199) u. dgl. m. Gleichwohl ist durch dieses Werk dem erst kürzlich von H. Finke (Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters etc., 1896, S. 78) geäußerten Wunsche, dass die Geschichte der Theilnahme der Cardinäle an der Kirchenregierung bald geschrieben werden möge, rasch und sicher Genüge geschehen und die Grundlage zur Untersuchung und Darstellung jenes interessantesten, neben der episcopalistischen Strömung im Cardinalate verlaufenden Gegenstrebens geschaffen worden: an Stelle des absolutistischen Papstthums ein constitutionelles zu setzen, eines Strebens, dessen Schilderung zwar noch aussteht, aber nunmehr von dem Verfasser des besprochenen Buches selbst in gespannter Erwartung gewünscht und erhofft werden kann.

Wien.

Dr. R. C. Kukulka.

Topo-Bibliographie des Mittelalters.

Herr Canonicus Ulysse Chevalier, Professor der Kirchengeschichte an der Faculté de théologie in Lyon, hat sich der gewiss nicht geringen Mühe unterzogen, Sammlungen der historischen Quellen für die einzelnen Länder zusammenzustellen. Es liegen uns vor:

1. Allemagne, topo-bibliographie par le chan. Ulysse Chevalier 1—12^o (46 p). Montbeliard, Imprimerie Paul Hoffmann, avril 1893.
2. Amérique, par le même, 15 p. mai 1893.
3. Angleterre, » 79 p. juin 1893.
4. Bretagne, » 19 p. déc. 1893.
5. Danemark, » 17 p. nov. 1894.
6. Espagne » 38 p. mars 1895.